

§ 2

(1) Zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik berechnen der Diplomaten-, Ministerial-, Dienst- oder Reisepaß, der Reiseausweis als Paßersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder der Personalausweis bzw. Vorläufige Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland, der Behelfsmäßige Personalausweis oder Vorläufige Behelfsmäßige Personalausweis „oder ein anderes ordnungsgemäß ausgestelltes Ausweisdokument von Berlin (West).

(2) Kinder können die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik auch überschreiten, wenn sie in die im Abs. 1 genannten amtlichen Personaldokumente eingetragen sind oder sich mit dem Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Kinderlichtbildbescheinigung von Berlin (West) legitimieren.

(3) Seeleute können auf dem Land- oder Luftweg von und zu den Seehäfen der DDR und anderen Staaten reisen, wenn sie im Besitz eines Seefahrtsbuches sind.

§ 3

Auf der Grundlage des Abkommens vom 17. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (GBl. II 1972 Nr. 30 S. 349) werden Transitreisende bevorzugt abgefertigt.

§ 4

Die Regelungen im § 1 schränken nicht das Recht der Deutschen Demokratischen Republik ein, unerwünschten Personen Reisen in und durch die Deutsche Demokratische Republik oder den Aufenthalt in ihr zu versagen. Die maßgebenden Gründe für die Versagung der Ein- bzw. Durchreise werden dem Betroffenen mündlich, für die Versagung des Aufenthalts schriftlich, mitgeteilt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Dezember 1989 über Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I Nr. 26 S. 271) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Dr. Diestel
Minister des Innern

**Beschluß
zur Rahmenferienordnung ab Schuljahr 1990/91
vom 9. Mai 1990**

- Die Festlegung der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze und Rahmenferienzeiten (Anlage) eigenverantwortlich durch die Bezirke/Länder.
- Die Bezirke/Länder legen untereinander abgestimmte Ferienzeiten für ihre Territorien innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes langfristig fest. Dabei ist im gesamt-

gesellschaftlichen Rahmen eine sinnvolle Staffelung der Ferienzeiten zu gewährleisten. Die Stafflungszeiten für die einzelnen Bezirke/Länder können jährlich wechseln, aber auch über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

- Das Schuljahr hat in Abhängigkeit vom unterschiedlichen Beginn der Sommerferien 36 bis 40 Unterrichtswochen.
- Es ist zu sichern, daß die Unterrichtszeit nach frühestens 5 und spätestens 10 Wochen durch Ferientage unterbrochen wird.
- Die Sommerferien sind so festzulegen, daß der sich ergebende Unterschied in der Anzahl der Unterrichtswochen zweier aufeinanderfolgender Schuljahre 2 bis 3 Wochen nicht überschreitet.
- Für das Schuljahr 1990/91 wird durch den Minister für Bildung und Wissenschaft nach Beratung mit den Bezirksschulräten eine Übergangsregelung erarbeitet und veröffentlicht.
- Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Mai 1967 über die Ferienregelung für die allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1967/68 (GBl. II Nr. 39 S. 254) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Rahmenferienzeiten

- | | |
|--|--|
| Herbstferien: 5 Ferientage | Sie können für die 2. oder die 3. Oktoberwoche festgelegt werden.* ^{1 2 1} |
| Weihnachtsferien:
in der Regel 6 Ferientage
(in Abhängigkeit von der Dauer der Winterferien entsprechend mehr Ferientage) | Sie beginnen frühestens 2 Unterrichtstage vor dem ersten Weihnachts tag. |
| Winterferien:
Für das Schuljahr 1990/91:
10 Ferientage | Sie sollten unter Beachtung des gegenwärtigen Urlaubsangebots entweder für die 2. und 3. Februarwoche oder für die 4. Februar- und 1. Märzwoche geplant werden. ¹ |
| Nach dem Schuljahr 1990/91: | Die Länder erhalten die Möglichkeit, Ferientage an die Weihnachts- und Osterferien anzulagern. |
| Oster- und Pfingstferien:
insgesamt 5 Ferientage
(in Abhängigkeit von der Dauer der Winterferien entsprechend mehr Ferientage zu Ostern) | Über die Anzahl der jeweiligen Ferientage zu Ostern und Pfingsten entscheidet der Bezirk/das Land. |

¹ Als erste Woche des Monats gilt die Woche, in der der erste Montag liegt. Als Ferienwoche gelten 5 Unterrichtstage.